

Wenn von den für den 1. Februar d. J. in einem Freilager (Freibeiz) oder in einem Hallausfluß amtlich festgestellten Beständen von Getreide, Holz und Wein eine Einfuhr in das Zollgebiet stattfinden soll, so ist der Sendung eine Bescheinigung der oben unter 4 gedächtest Behörde beizugeben, daß das nach Art, Menge und Verpackung näher zu bezeichnende Getreide u. zu den für den 1. Februar d. J. in dem betreffenden Freilager oder Hallausfluß amtlich festgestellten Beständen gehört. Die Bescheinigung ist dem Grenzgangsamts vorgelegt und von diesem der Eingangsbekanntmachung beizufügen. Ist das Getreide u. ganz oder theilweise zur Schlußabfertigung bei einem anderen Amt bestimmt, so ist seitens des Grenzgangsamts auf Grund der vorgelegten Bescheinigung in den über die Verladung des Getreides u. auszustellenden Zollpapieren das Gezeichnete zu vermerken.

6. Seitens der Inhaber von Zollkonten für zu verarbeitendes ausländisches Getreide ist das vom 1. Juli v. J. bis zum 31. Januar d. J. einschließlich im Zollkonte angeführte Getreide, welches am 1. Februar d. J. im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von verhältnißmäßigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, spätestens am 3. Februar d. J. nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes schriftlich anzumelden. Demnach erfolgt die amtliche Feststellung der angemeldeten Bestände, wobei die Mühlenfabrikate unter Zugabelegung des regulativmäßigen Ausbeutverhältnisses in Getreide umzurechnen sind. Ueber den Befund ist eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung aufzustellen, wovon das eine Exemplar zum Kontenregister zu nehmen und das andere dem Konteninhaber auszuhändigen ist. Bis zur Höhe der hiernach ermittelten Getreidemenge sind auf das bei den regulativmäßigen Berechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 mangels einer entsprechenden Nachfuhr von Mühlenfabrikaten zur Verpölung zu ziehende Getreide die ermäßigten Zollsätze in Anwendung zu bringen.

7. Die Vorschriften des Gesetzes finden auch Anwendung, wenn Getreide, Holz und Wein vor dem 1. Februar d. J. zu einer öffentlichen Zollniederlage u. angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden ist, die Ueberführung auf das Lager jedoch vor dem 1. Februar d. J. nicht mehr bemerkt wird.